

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/2159–**

Regelsatzfestlegung nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. Juli 2006 werden von den Ländern die Regelsätze für Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – festgelegt. Die Regelsatzfestlegung durch die Länder beruht auf einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durch Statistisches Bundesamt und Bundesregierung, die sich auf die Nettoeinkommen, das Verbraucherverhalten und die Lebenshaltungskosten der unteren 20 Prozent der Haushalte – ohne Transferempfänger – bezieht.

Für die aktuelle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 2003) für die Regelsatzfestlegung, die Daten bis zum Jahr 2003 berücksichtigt, wurde seitens der Bundesregierung erstmals eine „gesamtddeutsche Verbrauchsstruktur“ zugrunde gelegt. Bisher wurde eine Verbrauchsstruktur für die alten und die neuen Bundesländer ermittelt. Zudem wurde gegenüber der EVS 1998 ein verändertes Verbraucherverhalten unterstellt. Dabei wurden bei sechs der zehn regelsatzrelevanten EVS-Abteilungen gegenüber der westdeutschen Verbrauchsstruktur von 1998 teils erhebliche Steigerungen zugrunde gelegt, nur in zwei Positionen kam es zu einer Absenkung des Verbrauchswertes. Mit dieser neuen Methode der Sonderauswertung der EVS ermittelt die Bundesregierung einen einheitlichen bundesweiten Regelsatz von 345 Euro.

Legt man für die EVS 2003 die bisherige Auswertungs- und Bemessungsmethode zugrunde, ergeben sich aus der Sonderauswertung Regelsätze in Höhe von 339 Euro in den alten Bundesländern und 325 Euro in den neuen Bundesländern – oder 331 Euro bundesweit.

Die Bundesregierung hat aus diesem Ergebnis die Konsequenz gezogen, den § 28 SGB XII und die Regelsatzverordnung zum 1. Januar 2007 zu verändern. Künftig sollen nur noch bundeseinheitliche Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfolgen und die neuen, für die aktuelle Sonderauswertung erstmals angenommenen Werte für das Verbraucherverhalten in der Regelsatzverordnung festgeschrieben werden. Die Regelsatzbemessung wird sich dann an diesen Werten, also den 345 Euro bundesweit einheitlich orientieren.

Die Bundesländer können aber weiterhin sie betreffende Sonderauswertungen in Auftrag geben, wie dies beispielsweise durch Bayern zuletzt geschah. In der Sozialhilfe gilt gemäß § 2 Abs. 1 der Regelsatzverordnung (RSV), dass die Regelsätze nicht nur nach Bundesländern, sondern auch regional unterschiedlich festgelegt werden können. Gemäß § 2 Abs. 4 RSV können bei der Regelsatzbemessung in der Sozialhilfe die Länder Umstände berücksichtigen, die die Deckung des Bedarfs betreffen, beispielsweise günstigen Nahverkehr.

Im Bereich des SGB II, das erwerbsfähige Arbeitssuchende erfasst, gelten keine solchen differenzierten Regelungen wie für Leistungen nach dem SGB XII, sondern künftig ein bundeseinheitlicher Regelsatz.

Im Ergebnis werden die Regelsätze von 345 Euro durch eine neue Auswertungsmethode – mit höheren Verbrauchsannahmen der Einkommensgruppen, die als Referenzwert zugrunde gelegt werden – gerechtfertigt. Bei Zugrundelegen der bisherigen Auswertungsmethode ist dagegen davon auszugehen, dass die als Referenzwert dienende Einkommensgruppe im Jahr 2003 weniger für den Verbrauch zur Verfügung hatte als 1998. Die Festlegung der Regelsätze in Höhe von 345 Euro stellt somit Transferempfänger gegenüber Lohnempfängern in den unteren Einkommensbereichen deutlich besser als bisher. Dadurch kann das Lohnabstandsgebot verletzt werden. Dies gilt insbesondere, da nur das SGB XII die Möglichkeit zu länderspezifischen Abweichungen beim Regelsatz vorsieht.

1. Wie entwickelten sich von 1998 bis 2003 bezogen auf die Bezugsgruppe der EVS-Sonderauswertung für die Ermittlung der Regelsätze nach SGB XII – in absoluten Zahlen und prozentual – die Löhne, das Verbraucherverhalten und die Lebenshaltungskosten (jeweils nominal und real)?

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes können die Löhne in der EVS durch die Einkommen aus unselbständiger Arbeit (Codes 0011110 bis 0012250) dargestellt werden, das Verbraucherverhalten durch die Ausgaben für den Privaten Verbrauch (Codes 0110000 bis 1270900). Die vom Statistischen Bundesamt für die Bezugsgruppe errechneten Werte aus der EVS 98 und EVS 03 (absolut und prozentual) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Deutschland

Einkommen aus unselbständiger Arbeit sowie Privater Verbrauch von Ein-Personen-Haushalten ohne Sozialhilfeempfänger¹⁾

hier: unterste 20 vom Hundert der nach dem Nettoeinkommen geschichteten Ein-Personen-Haushalte

Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Codes	Gegenstand der Nachweisung	1998	2003	Veränderung 2003 gegenüber 1998
0011110– 0012250	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	522,42 €	515,28 €	– 1,4 %
0110000– 1270900	Privater Verbrauch	736,79 €	774,89 €	5,2 %

¹⁾ Haupteinkommensbezieher/in mit überwiegendem Lebensunterhalt aus Sozialhilfe

Quelle: Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 und 2003

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes werden die Lebenshaltungskosten nicht für einzelne Gruppen von Haushalten berechnet. Verwiesen wird hier auf den allgemeinen Lebenshaltungsindex, den das Statistische Bundesamt veröffentlicht.

2. Wie unterscheiden sich die Werte betreffend Löhne, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten nach der EVS 1998 und der EVS 2003 zwischen verschiedenen Bundesländern – absolut und prozentual?

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes ist eine Darstellung des Einkommens aus unselbständiger Tätigkeit (= Löhne/Gehälter) auf Länderebene aufgrund der geringen Fallzahlen der Referenzgruppe nicht möglich. Gleiches gilt für die Ausgaben zum Privaten Verbrauch mit Ausnahme für die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Die für die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vom Statistischen Bundesamt für die Bezugsgruppe errechneten Werte zum Privaten Verbrauch aus der EVS 98 und EVS 03 (absolut und prozentual) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Privater Verbrauch von Ein-Personen-Haushalten ohne Sozialhilfeempfänger¹⁾
in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen²⁾

hier: unterste 20 vom Hundert der nach dem Nettoeinkommen geschichteten
Ein-Personen-Haushalte

Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Land	1998	2003	Veränderung 2003 gegenüber 1998
Baden-Württemberg	764,85 €	802,28 €	4,9 %
Bayern	754,89 €	830,53 €	10,0 %
Nordrhein-Westfalen	730,76 €	758,19 €	3,8 %

¹⁾ Haupteinkommensbezieher/in mit überwiegendem Lebensunterhalt aus Sozialhilfe

²⁾ Hochrechnungsfaktor Land, Grenzwert des jeweiligen Landes

Quelle: Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 und 2003

Zu den Lebenshaltungskosten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Trifft es zu, dass bei Beibehaltung der bisherigen Auswertungsmethode der EVS sich Regelsätze in Höhe von 339 Euro in den alten Bundesländern, von 325 Euro in den neuen Bundesländern und von 331 Euro bundesweit ergeben hätten?

Der Ordnungsgeber war gesetzlich verpflichtet, mit dem Vorliegen der Ergebnisse der EVS 2003 die Regelsatzbemessung zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln (§ 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII). Aufgrund dieser Überprüfung hat der Ordnungsgeber sich für eine Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung mit den Zielen

- einheitlicher Regelsatz in Ost und West (mit Abweichungsmöglichkeiten für die Länder) unter Zugrundelegung einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur,
- Berücksichtigung von Änderungen im Verbraucherverhalten und
- weitgehende Auflösung von normativen Setzungen (Schätzpositionen und Abschläge)

entschieden.

Bei einer Entscheidung gegen die Weiterentwicklung hätten sich rechnerisch die genannten Werte ergeben.

4. Werden durch die veränderte Methode der Auswertung und den daraus abgeleiteten Regelsatz von 345 Euro bundesweit die Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und SGB II im Verhältnis zu der Referenzgruppe (Haushalte mit unteren 20 Prozent der Einkommen) besser gestellt als nach der bisherigen Auswertung und Regelsatzbemessung?

Nein.

Zunächst hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24. März 2006 für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Höhe der Regelleistung in den neuen Ländern an die Höhe der Regelleistung in den alten Ländern angeglichen. Der Gesetzentwurf wurde dem Bundeskabinett am 24. August 2005 vorgelegt und trat zum 1. Juli 2006 in Kraft.

Erst mit dem Vorliegen der Ergebnisse der EVS 2003 Ende 2005 war der Verordnungsgeber gesetzlich verpflichtet, die Regelsatzbemessung im SGB XII zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln (§ 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII). Auf Grund dieser Überprüfung hat der Verordnungsgeber sich für eine Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung entschieden mit einem einheitlichen Regelsatz in Ost und West unter Zugrundelegung einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur. Der sich aufgrund der Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung ergebende Regelsatz von rechnerisch 345 Euro bundesweit wird voraussichtlich nur in den neuen Ländern zu einer Änderung des Regelsatzes führen. Leistungsberechtigte nach dem SGB XII in den neuen Ländern werden nun den Leistungsberechtigten im früheren Bundesgebiet und Berlin grundsätzlich gleichgestellt.

5. Welche Veränderungen in der Verbrauchsstruktur der Referenzgruppe sprechen dafür, neue und höhere Werte bei der Sonderauswertung und Regelsatzbemessung zugrunde zu legen?

Der Bemessung der Regelsätze liegen die Verbrauchsausgaben derjenigen Konsumbereiche (Abteilungen) der EVS zugrunde, die regelsatzrelevante Einzelpositionen enthalten. Da jedoch nicht alle Einzelpositionen der betreffenden Abteilungen und diese wiederum auch nicht immer in vollem Umfang dem notwendigen Bedarf zuzurechnen sind, wird für jede Abteilung der Prozentsatz bestimmt, der sich rechnerisch aus der Summe der jeweiligen regelsatzrelevanten Einzelpositionen ergibt. Veränderungen in der Verbrauchsstruktur der Referenzgruppe betreffen sowohl die absolute Höhe der regelsatzrelevanten Ausgaben als auch strukturelle Verschiebungen zwischen regelsatzrelevanten und nicht-regelsatzrelevanten Ausgaben innerhalb der Abteilungen. Beide Effekte wirken sich auf die Höhe der Prozentsätze für die Abteilungen aus.

Der Übergang zu einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur bei Verwendung der Daten der EVS 2003 wirkt sich auf die Prozentsätze für die Abteilungen wie folgt aus:

- in zwei Abteilungen entsprechen die Anteile denen der EVS 1998 (Abt. 01 und 04).
- in sechs Abteilungen ergeben sich höhere Prozentsätze (Abt. 03, 05, 06, 08, 09 und 12).
- in zwei Abteilungen (Abt. 07 und 11) sind die Prozentsätze niedriger als bei der EVS 1998.

6. Hat es neben der Annahme einer bundeseinheitlichen Verbrauchsstruktur und des veränderten Verbraucherverhaltens weitere Änderungen bei der Sonderauswertung der neuesten EVS gegeben, und wenn ja, welche, und welche Auswirkungen haben sie auf die Regelsatzbemessung?

Im Zusammenhang mit der Neubemessung der Regelsätze wurde auch – soweit vertretbar – auf normative Setzungen des Ordnungsgebers (bisherige Schätzungen und Abschläge) verzichtet. Zu den Auswirkungen wird auf Frage 5 verwiesen.

7. Hat es bei der Erhebung der EVS 2003 gegenüber der EVS 1998 methodische Veränderungen gegeben, die das Ergebnis der Sonderauswertung bezüglich der Regelsatzfestlegung beeinflussen, und wenn ja, welche?

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes ist dies nicht der Fall.

8. Welche Mehrkosten entstehen durch Transferleistungen nach SGB XII und II 2007 voraussichtlich dadurch, dass nicht die Werte für Regelsätze zugrunde gelegt werden, die sich aus der bisherigen Methodik der Auswertung der EVS ergaben (339 Euro West, 325 Euro Ost), sondern mit der neuen Methode ein einheitlicher bundesweiter Regelsatz für SGB II und SGB XII in Höhe von 345 Euro angesetzt wird?

Zum SGB XII

Durch die vorgesehene Neubemessung des Regelsatzes und dem daraus resultierenden rechnerischen Wert von 345 Euro im Verhältnis zu 331 Euro in den neuen Ländern entstehen diesen jährlich Mehrkosten von bis zu 50 Mio. Euro. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zum SGB II

Der Gesetzgeber hat zum 1. Juli 2006 mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Höhe der Regelleistung in den neuen Ländern an die Höhe der Regelleistung in den alten Ländern bereits angeglichen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass es Unterschiede bezüglich der Nettoeinnahmen, der Löhne und der Lebenshaltungskosten sowie ein unterschiedliches Verbraucherverhalten nicht nur zwischen den alten und neuen Ländern, sondern auch zwischen den vielen verschiedenen Regionen der Bundesrepublik Deutschland gibt. Darauf hatte bereits der Ombudsrat für die Grundsicherung für Arbeitsuchende in seinem Zwischenbericht vom 29. Juni 2005 hingewiesen. Die dem Bund durch diese Erhöhung entstehenden Mehrkosten wurden für das Jahr 2006 mit 120 Mio. Euro und für das Jahr 2007 mit 230 Mio. Euro berechnet (Bundestagsdrucksache 16/688).

9. Auf welche Gesamtleistung für eine allein stehende volljährige Person belaufen sich die monatlichen Leistungen nach dem SGB II, wenn man den Regelsatz von 345 Euro, die Sozialversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die bundesweit durchschnittlichen Aufwendungen für Unterkunft, den maximalen monatlichen Übergangszuschlag von 160 Euro und die anrechnungsfreie Zuverdienstmöglichkeit von 100 Euro zusammenrechnet?

Die monatliche Gesamtleistung für eine allein stehende volljährige Person nach dem SGB II beträgt einschließlich eines maximalen befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II und einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge ca. 935 Euro. Hiervon werden 730 Euro an den Leistungsempfänger und der restliche Betrag direkt an die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung gezahlt. Sofern der erwerbsfähige Hilfebedürftige außerdem ein Erwerbseinkommen genau in Höhe des Grundfreibetrags nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II von 100 Euro monatlich erzielt, wird der Freibetrag nicht ausgezahlt, sondern verbleibt als nicht anrechenbares Einkommen bei der Person und ist zu addieren. Somit steht der 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft durchschnittlich ein monatlicher Gesamtbetrag in Höhe von 830 Euro zur Verfügung, wenn die anspruchsberechtigte Person zuvor Arbeitslosengeld bezogen und Anspruch auf den maximalen befristeten Zuschlag im ersten Jahr nach dem Arbeitslosengeldbezug hat. Besteht kein Anspruch auf den befristeten Zuschlag, beträgt der monatliche Gesamtbetrag einschließlich des Freibetrags in Höhe von 100 Euro insgesamt 670 Euro.

Die Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Gesamtleistung nach dem SGB II für eine allein stehende volljährige Person

	Euro/Monat
Regelleistung	345,00
Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	225,00
maximaler befristeter Zuschlag ¹⁾ (§ 24 SGB II)	160,00
RV-Beitrag ²⁾	78,00
KV-Beitrag	111,57
PV-Beitrag	15,08
Summe Leistungen	934,65
davon Zahlbetrag an Empfänger	730,00
+ Hinzuverdienst	100,00
verfügbares Einkommen	830,00

¹⁾ Im ersten Jahr nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld. Im zweiten Jahr beträgt der Zuschlag 80 Euro; danach entfällt er.

²⁾ Ab 1. Januar 2007: 40 Euro.

Quelle: Eigene Berechnungen

Die Aufwendungen der Haushalte für Unterkunft und Heizung wurden geschätzt, indem die von der BA ermittelten durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung um rund 3 Prozent erhöht wurden. Eine solche Erhöhung ist erforderlich, weil in der SGB-II-Statistik nur die um die anrechenbaren Einkommen geminderten Aufwendungen der Haushalte für Unterkunft und Heizung ermittelt werden. Sie sind somit niedriger als die tatsächlichen Aufwendungen des Haushalts für Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus werden bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch die Personen ohne eigenen Haushalt und damit mit geringeren Wohnkosten bzw. ohne Wohnkosten berücksichtigt.

10. Welche monatliche Gesamtleistung ergibt sich für einen Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, wenn man den Regelsatz, die durchschnittlich gezahlten Sozialversicherungsbeiträge und die bundesdurchschnittlichen Aufwendungen für Unterkunft zusammenrechnet?
12. Auf welche Gesamtleistung nach dem SGB XII kommt ein allein erziehender Elternteil bzw. beide Elternteile mit einem bis drei Kindern, unter Zusammenrechnung der Leistungen gemäß Frage 11?

Die Fragen 10 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Der im SGB XII verbleibende Personenkreis umfasst grundsätzlich nur Leistungsberechtigte, die nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, ältere Menschen ab 65 Jahren sowie Kinder vor vollendetem 15. Lebensjahr.

Kinder ab 15 Jahren haben in der Regel einen eigenen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Leben sie mit nicht erwerbsfähigen Erwachsenen zusammen, so erhalten diese Erwachsenen entweder Sozialgeld nach SGB II oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII. Aufgrund der Abgrenzung der leistungsberechtigten Personen in SGB XII und SGB II kann davon ausgegangen werden, dass es keine nennenswerte Zahl von Eltern bzw. Elternteilen mit ein, zwei oder drei Kindern über 15 Jahren gibt, die allein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben. Angaben aus der amtlichen Statistik liegen hierzu noch nicht vor.

Aus den genannten Gründen sind der nachstehenden Tabelle Berechnungen für typisierte Fallkonstellationen mit vorliegenden statistischen Daten für Bedarfsgemeinschaften in der Hilfe zum Lebensunterhalt für allein Lebende und Ehepaare ohne Kinder zu entnehmen.

Durchschnittlicher Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Typ der Bedarfsgemeinschaft	Regelsätze	Mehrbedarf	Kaltmiete ¹⁾	Heizkosten ¹⁾	Durchschnittlicher Bedarf Summe	Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit § 82 Abs. 3 SGB XII ²⁾	Verfügbares Einkommen insgesamt ³⁾
	in Euro/Monat						
	Früheres Bundesgebiet						
Allein Lebende/r	345	/	280	56	681	30	711
Ehepaar ohne Kind	621	/	360	77	1 058	30	1 088
	Neue Länder						
Allein Lebende/r	331	/	212	52	595	30	625
Ehepaar ohne Kind	596	/	292	68	956	30	986

¹⁾ Kaltmieten und Heizkosten zum 1. Juli 2006 auf Basis der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Wohngeldstatistik 2004, Fortschreibung anhand des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex.

²⁾ Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit (§ 82 Abs. 3 SGB XII): Angenommen wird, dass in der Bedarfsgemeinschaft ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 100 Euro erzielt wird.

³⁾ Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII) und Rentenversicherung werden bei der Berechnung nicht mit einbezogen. Bei den nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V den Versicherten leistungsrrechtlich gleichgestellten Sozialhilfeempfängern werden die Kosten für eine Krankenbehandlung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen. Beiträge werden nur in Sonderfällen gezahlt. Rentenversicherungsbeiträge werden ebenfalls nur in Sonderfällen und nur zeitlich befristet geleistet, wenn hierdurch beispielsweise die Mindestversicherungsfrist für einen Rentenbezug sichergestellt werden kann.

11. Welche monatliche Gesamtleistung für eine Bedarfsgemeinschaft nach SGB II, bestehend aus einem alleinerziehenden Elternteil bzw. beiden Elternteilen und einem bis drei Kindern über 15 Jahren ergibt sich, wenn man den Regelsatz von 345 Euro, die Sozialversicherungsbeiträge, die bundesweit durchschnittlichen Aufwendungen für Unterkunft, den maximalen monatlichen Übergangszuschlag von 160 Euro und die anrechnungsfreie Zuverdienstmöglichkeit von 100 Euro zusammenrechnet?

Die entsprechenden (gerundeten) Beträge für die genannten Haushaltstypen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Monatliche Gesamtleistung nach dem SGB II

	Alleinerziehende(r)			Ehepaar		
	1 Kind >	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind >	2 Kinder	3 Kinder
	in Euro/Monat					
Regelleistung + Mehrbedarf (abzüglich Kindergeld)	508	672	835	744	866	988
Aufwendungen für Unterkunft	310	367	437	367	437	507
maximaler befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II)	220	280	340	380	440	427
RV-Beiträge	156	234	312	234	312	390
KV-Beiträge	112	112	112	112	112	112
PV-Beiträge	15	15	15	15	15	15
Summe Leistungen	1 321	1 680	2 051	1 852	2 182	2 439
davon Zahlbetrag an Empfänger	1 038	1 319	1 612	1 491	1 743	1 922
+ Hinzuverdienst	100	100	100	100	100	100
verfügbares Einkommen	1 292	1 727	2 174	1 745	2 151	2 484

Quelle: Eigene Berechnungen

Es ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

- Die dargestellten Familienkonstellationen (Eltern, die ausschließlich mit erwerbsfähigen Kindern zusammenleben) stellen nur einen sehr kleinen Teil der Bedarfsgemeinschaften dar. Familien mit drei erwerbsfähigen Kindern zwischen 16 und 24 Jahren, die nicht über ausreichende eigene Einkünfte verfügen und im gleichen Haushalt wie die Eltern oder ein Elternteil wohnen, sind in der Wirklichkeit kaum anzutreffen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere bei Mehrpersonenhaushalten meist eigene Einkünfte vorhanden sind, so dass die tatsächliche Gesamtleistung häufig viel geringer ist, als in der Tabelle errechnet.
- Regelleistung und Mehrbedarf: Gemäß der Frage wurde die höhere Regelleistung für Kinder ab 15 Jahren zugrunde gelegt; diese Familienkonstellation ist allerdings nicht häufig gegeben. Auf den Bedarf der Kinder ist das Kindergeld in Höhe von 154 Euro je Kind bereits angerechnet.
- Die Aufwendungen der Haushalte für Unterkunft und Heizung wurden geschätzt, indem die von der BA ermittelten durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung um rund 3 Prozent erhöht wurden. Eine solche Erhöhung ist erforderlich, weil in einem kleineren Teil der Fälle die Leistungen für Unterkunft und Heizung wegen einer Einkommensanrechnung geringer sind als die Aufwendungen des Haushalts. Bei der Berechnung der durchschnitt-

lichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind auch die Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt, bei denen diese Aufwendungen null betragen.

- Rentenversicherungsbeitrag: Für viele 16- bis 24-jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige, die zu Hause wohnen und sich in der Ausbildung befinden, ist aufgrund der Regelung des § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe c und d SGB VI kein Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen. Dies wurde bei der vorliegenden Berechnung nicht berücksichtigt. Die tatsächlichen durchschnittlichen Gesamtleistungen liegen daher in vielen Familienkonstellationen niedriger.
 - Der maximale befristete Zuschlag erhöht sich nach § 24 SGB II je nach der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. In den Berechnungen wurde der maximale Zuschlag im ersten Jahr nach dem Übergang in das Arbeitslosengeld II angesetzt – mit Ausnahme des Paares mit drei Kindern über 15 Jahren, denn bei dieser Familienkonstellation kann die in § 24 Abs. 2 SGB II vorgesehene Begrenzung des befristeten Zuschlags nicht greifen, wenn nur ein Partner Arbeitslosengeld bezogen hat und während des Arbeitslosengeldbezugs kein Wohngeldanspruch bestand. Hier wurde deshalb der befristete Zuschlag angesetzt, der sich ergibt, wenn vor dem Arbeitslosengeld-II-Bezug eine Person das maximal mögliche Arbeitslosengeld bezogen hatte.
13. Welche zusätzlichen bundes- oder landesweiten Vergünstigungen wie beispielsweise der Erlass der GEZ-Gebühren oder der Telekom-Sozialtarif für Telefonanschlüsse kommen Beziehern von Sozialhilfe nach SGB XII oder Beziehern von Leistungen nach SGB II zugute?
15. Welche weiteren Vergünstigungen, etwa im öffentlichen Personennahverkehr oder in Freizeiteinrichtungen, kommen Beziehern nach SGB XII und II zugute?

Antwort zu den Fragen 13 und 15:

Im Bundesgebiet gibt es für Personen mit geringem Einkommen eine Vielzahl von Vergünstigungen, die sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und ihrer materiellen Auswirkungen erheblich voneinander unterscheiden. Die in den Fragen 13 und 15 genannten Vergünstigungen kommen nicht ausschließlich SGB-XII- und SGB-II-Leistungsberechtigten zugute, sondern auch Erwerbstätigen mit geringem Einkommen, Alleinerziehenden, kinderreichen Familien, Senioren, Beziehern von Arbeitslosengeld und Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Oftmals werden auch schwer behinderte Menschen einbezogen. Vergünstigungen werden vorwiegend von öffentlichen Institutionen eingeräumt, insbesondere im kommunalen Bereich. Über die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Ausgestaltung der Vergünstigungen entscheiden öffentliche Institutionen und deren Eigenbetriebe oder von der öffentlichen Hand kontrollierte Unternehmen sowie private Unternehmen nach eigenem Ermessen. Der Bundesregierung ist es nicht möglich, einen vollständigen Überblick über eingeräumte Vergünstigungen zu geben. Eine beispielhafte Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit zeigt jedoch die Vielfalt der bestehenden Vergünstigungen:

- Ermäßigte Eintrittspreise bzw. Nutzungsentgelte für Museen, Kinos, Bibliotheken, öffentliche Badeanstalten;
- preisermäßigte Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen, zoologische und botanische Gärten;
- kostenlose oder verbilligte Freizeiteinrichtungen im Jugend- und Altbereich, Ferienreisen der Jugendämter;
- Sondertarife im öffentlichen Personennahverkehr;
- gesetzliche Lernmittelbefreiung in einigen Ländern.

Darüber hinaus bestehen bundesweit einheitlich geregelte Vergünstigungen in Form der Rundfunkgebührenbefreiung (GEZ-Gebühren) und dem Sozialtarif der Deutschen Telekom.

Im Jahr 2003, also dem Erhebungsjahr der EVS 2003, waren von den Rundfunkgebühren alle Sozialhilfebezieher und Personen mit geringem Einkommen befreit. Als Niedrigeinkommensbezieher galten im Jahr 2003 Personen, deren Einkommen (alle Einkommensarten) bei einem Einpersonenhaushalt die Summe aus dem Eineinhalbfachen des Eckregelsatzes (Regelsatz Haushaltsvorstand 2003 für früheres Bundesgebiet: 295 Euro, das Eineinhalbfache: 442,50 Euro), den Kosten der Unterkunft und eventuell der für Mehrbedarfe anzusetzenden Beträge nicht überstieg. Die Feststellung der Einkommensprüfung erfolgte durch das Sozialamt; dadurch war gewährleistet, dass die gleichen Kriterien wie bei Sozialhilfebeziehern zugrunde gelegt wurden.

Arbeitslosengeld-II-Empfänger sind nach dem am 1. April 2005 in Kraft getretenen Rundfunkgebühren-Staatsvertrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Erhält der Arbeitslosengeld-II-Empfänger allerdings einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II, ist eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nicht möglich. Der Antrag auf Gebührenbefreiung ist bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ, 50656 Köln) zu stellen und durch die Vorlage des entsprechenden Bescheides (ggf. amtlich beglaubigte Kopie) nachzuweisen. Die Gebührenbefreiung ist befristet, die Befristung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Bewilligungsbescheides.

Beim Sozialtarif der Deutschen Telekom handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Unternehmens. Den Sozialtarif erhalten alle Personen auf Antrag, die von Rundfunkgebühren befreit sind. Damit galt der Sozialtarif im Jahr 2003 für alle Sozialhilfebezieher und alle Personen, deren Einkommen unterhalb des für die Rundfunkgebührenbefreiung maßgeblichen Grenzwertes lag.

Zu den Beträgen der Rundfunkgebührenbefreiung und des Sozialtarifs der deutschen Telekom siehe Antwort zu Frage 14.

14. Auf welche Beträge belaufen sich diese Vergünstigungen, und werden sie bei der Berechnung des Regelsatzes des SGB XII gemäß § 2 Abs. 4 RSV nach Erkenntnissen der Bundesregierung berücksichtigt?

Quantifiziert werden können aus dem in der Antwort zu den Fragen 13 und 15 enthaltenen Überblick über finanzielle Vergünstigungen nur die bundesweit geltenden Beträge aufgrund der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und des Sozialtarifs der Deutschen Telekom:

- Die monatliche Rundfunkgebühr betrug im Erhebungsjahr der EVS 2003 für Radio 5,32 Euro und für Fernsehen 10,83 Euro, für Radio und Fernsehen 16,15 Euro. Daraus ergab sich eine quartalsmäßige Belastung für ein Radiogerät von 15,96 Euro bzw. für Radio und Fernsehen von 48,45 Euro oder eine jährliche Belastung für Radio bzw. für Radio und Fernsehen von 193,80 Euro.
- Die Höhe der freiwilligen sozialen Vergünstigung der Deutschen Telekom betrug 2003 monatlich 6,94 Euro netto (ohne Mehrwertsteuer) für Kunden, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder Ausbildungsförderung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erhalten. Bei blinden, gehörlosen oder sprachbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent beträgt die Höhe der Vergünstigung 8,72 Euro netto monatlich. Die soziale Vergünstigung wird weder ganz noch teilweise in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen. Sie wird auch nur für alle selbstgewählten Standardverbindungen gewährt, die über das Telefonnetz der T-Com gemäß der Preisliste Telefondienst (Inlandsver-

bindungen) und gemäß Preisliste Telefondienst (Auslandsverbindungen) geführt werden.

Der Regelsatzbemessung auf Basis der EVS liegen die Ausgaben von Haushalten im unteren Einkommensbereich (Referenzgruppe) zugrunde. Soweit die Referenzgruppe im Jahr 2003 den Sozialtarif der Telekom erhielt, haben sich diese Vergünstigungen ausgabenmindernd auf die Ausgaben für Telefongebühren ausgewirkt und wurden somit berücksichtigt. Gleiches gilt für alle sonstigen Vergünstigungen, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr.

Da der relevante Personenkreis im Jahr 2003 auch von den Rundfunkgebühren befreit war, sind diese nicht regelsatzrelevant. Sie werden daher bei der Bemessung des Regelsatzes nicht berücksichtigt.

15. Wie hoch muss das Bruttoeinkommen eines allein lebenden Alleinverdieners liegen, um nach Abzug von Steuern und Abgaben vergleichbar einem Transferempfänger nach SGB II oder SGB XII zu stehen, wenn man bei diesem den gegenwärtigen Regelsatz in den alten Bundesländern, die Unterstützung für Wohnkosten sowie für den Empfänger von Leistungen nach dem SGB II den Erwerbstätigenfreibetrag i. H. v. 100 Euro und den maximalen Übergangszuschlag von 160 Euro berücksichtigt?

Zum SGB II

Bei Zugrundelegen dieser Voraussetzungen hätte ein Arbeitslosengeld-II-Empfänger einen Gesamtbetrag von ca. 830 Euro netto zur Verfügung. Ein vergleichbares Nettoeinkommen sowie die entsprechenden Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung werden bei einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 1 084 Euro (LStKl. I, Lohnsteuer: 27 Euro) erzielt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Zum SGB XII

Siehe Antwort zu Frage 18.

16. Wie hoch muss das Bruttoeinkommen im Sinne der Frage 16 liegen, wenn der Alleinverdiener allein erziehend ist, unter Berücksichtigung von Kindergeld für ein bis drei Kinder über 15 Jahren, die in seinem Haushalt leben?

Zum SGB II

Die Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Bruttoarbeitsentgelt für Alleinerziehende bei gegebenem Nettoeinkommen

	Alleinerziehende(r)		
	1 Kind > 15 Jahre	2 Kinder > 15 Jahre	3 Kinder > 15 Jahre
	in Euro/Monat		
verfügbares Nettoeinkommen	1 292	1 727	2 174
davon:			
Nettoarbeitsentgelt	1 138	1 419	1 712
Kindergeld	154	308	462
Bruttoarbeitsentgelt	1 615	2 159	2 763
nachrichtlich: Lohnsteuerklasse	II	II	II

Quelle: Eigene Berechnungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachgefragten Fallkonstellationen ohne anrechenbares Einkommen des/der Alleinerziehenden oder eines der Kinder in der Lebenswirklichkeit höchst selten vorkommen

Zum SGB XII

Siehe Antwort zu Frage 18.

17. Wie hoch muss das Bruttoeinkommen im Sinne der Frage 16 liegen, wenn der Alleinverdiener gemeinsam mit einer unterhaltsberechtigten Partnerin ein bis drei Kinder über 15 Jahren unterhält und für diese Kindergeld erhält?

Zum SGB II

Die Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Bruttoarbeitsentgelt für Ehepaare bei gegebenem Nettoeinkommen

	Ehepaar		
	1 Kind > 15 Jahre	2 Kinder > 15 Jahre	3 Kinder > 15 Jahre
	in Euro/Monat		
verfügbares Nettoeinkommen	1 745	2 151	2 484
davon:			
Nettoarbeitsentgelt	1 591	1 843	2 022
Kindergeld	154	308	462
Bruttoarbeitsentgelt	2 078	2 505	2 868
nachrichtlich: Lohnsteuerklasse	III	III	III

Quelle: Eigene Berechnungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachgefragten Fallkonstellationen ohne anrechenbares Einkommen eines der Elternteile oder eines der Kinder in der Lebenswirklichkeit höchst selten vorkommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Zum SGB XII

Die Fragen 16 bis 18 werden für das SGB XII gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf den Personenkreis des SGB XII wird auf die Antwort zu den Fragen 10 und 12 verwiesen. Für Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII kommen im Wesentlichen nur noch Tätigkeiten von weniger als drei Stunden täglich in Betracht. Somit ist in der Regel davon auszugehen, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB XII nicht in der Lage sind, ein Bruttoeinkommen zu erzielen, um vergleichbar einem Transferempfänger nach SGB XII zu stehen.

18. Wie hoch ist in den genannten Konstellationen der möglicherweise bestehende Wohngeldanspruch für den Alleinverdiener?

Zum SGB II

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) wird nach der Höhe der Einnahmen, der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und der Höhe der Bruttokaltmiete berechnet. Die zu berücksichtigende Miete ist außer-

dem durch die in § 8 Abs. 1 WoGG genannten Höchstbeträge für Miete und Belastung begrenzt. Die Höchstbeträge sind nach dem Baualter, der Ausstattung der Wohnräume und 6 Mietstufen gestaffelt.

Für die genannten sieben Konstellationen besteht unter Berücksichtigung der genannten Bruttoarbeitsentgelte und der in den Fragen 9 und 11 zugrunde gelegten Kosten der Unterkunft kein Anspruch auf Wohngeld. Für die Familientypen Alleinerziehende mit zwei oder drei Kindern und Ehepaar mit einem Kind liegt das zu berücksichtigende monatliche Gesamteinkommen zu hoch. Für die weiteren Fallkonstellationen könnte sich erst dann ein Wohngeldanspruch ergeben, wenn die zu berücksichtigende Bruttokaltmiete jeweils höher als die hier angenommenen Unterkunftskosten liegen würde.

Zum SGB XII

Es wird auf die gemeinsame Antwort auf die Fragen 16 bis 18 verwiesen.

19. Wie hoch muss das Bruttoeinkommen nach Frage 16 unter Berücksichtigung möglicher Wohngeld- und Kinderzuschlagszahlungen nach Wohngeldgesetz und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sein?

Bei Zugrundelegen der dargestellten Annahmen bestehen keine Ansprüche auf Wohngeld und Kinderzuschlag. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 16 bis 18 verwiesen.

20. Bis zu welchem Bruttoeinkommen besteht in den genannten Konstellationen ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bzw. Aufstockungsbeträge nach dem SGB II, wenn sämtliche Freibeträge für Zuverdienst und Pauschbeträge für Werbungskosten und Versicherungen berücksichtigt werden?

Die jeweilige Bruttoeinkommensschwelle, bis zu der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Einkommensergänzung geleistet werden, ist von der Höhe der Wohnkosten und dem maßgeblichen Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (§§ 16 Abs. 2 Nr. 6, 30 SGB II) abhängig. Als Wohnkosten werden die in den Fragen 9 und 11 angesetzten Größen zugrunde gelegt. Der befristete Zuschlag spielt hier keine Rolle. Er erhöht die Grenze nicht, bis zu der ein Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II besteht. Vielmehr wird er nur dann gewährt, solange ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Unter diesen Annahmen liegen die jeweiligen Bruttoeinkommensschwellen in den genannten Konstellationen überschlägig wie folgt:

Bruttoeinkommensschwelle nach dem SGB II

Bedarfsgemeinschaften	Bruttoeinkommen, ab dem kein ergänzendes Arbeitslosengeld II mehr geleistet wird in Euro
Alleinstehende(r)	1 101
Alleinerziehende(r) mit 1 Kind über 15 Jahren	1 168
Alleinerziehende(r) mit 2 Kindern über 15 Jahren	1 233
Alleinerziehende(r) mit 3 Kindern über 15 Jahren	1 234
Ehepaar mit 1 Kind über 15 Jahren	1 566
Ehepaar mit 2 Kindern über 15 Jahren	1 573
Ehepaar mit 3 Kindern über 15 Jahren	1 579

Quelle: Eigene Berechnungen

Die genannten Größen stellen nur ungefähre „Schwellenwerte“ dar. Sie entsprechen für die Bedarfsgemeinschaften mit Kindern der jeweiligen Mindesteinkommensgrenze für den Kinderzuschlag.

21. Wie hoch ist dann in den jeweiligen Fällen der Nettoeinkommenszufluss?

Das jeweilige verfügbare Einkommen in Euro der genannten Haushaltstypen und dessen Zusammensetzung ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Verfügbares Einkommen und seine Zusammensetzung

	Alleinstehende(r)	Alleinerziehende(r)			Ehepaar		
		1 Kind über 15 Jahre	2 Kinder über 15 Jahre	3 Kinder über 15 Jahre	1 Kind über 15 Jahre	2 Kinder über 15 Jahre	3 Kinder über 15 Jahre
in Euro/Monat							
verfügbares Einkommen,	841	1 262	1 642	2 025	1 532	1 940	2 295
davon							
Nettoarbeitsentgelt	841	901	941	942	1 238	1 243	1 248
Kindergeld	–	154	308	462	154	308	462
Wohngeld	0	67	113	201	0	109	165
Kinderzuschlag	–	140	280	420	140	280	420

– = kein Anspruch

Quelle: Eigene Berechnungen

Für den jeweiligen Wohngeldanspruch nach Haushaltsgröße wurden Bruttokaltmieten angenommen, die auf Basis der EVS 2003 geschätzt wurden. Es ist zu beachten, dass der Kinderzuschlag nur für längstens 36 Monate erbracht wird.

22. Welche Unterschiede bestehen beim Einsatz des Vermögens für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII und Leistungen nach SGB II, und warum bestehen diese Unterschiede?

Der Vermögensschutz bei Leistungen der Sozialhilfe bestimmt sich nach § 90 SGB XII i. V. m. der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 12 SGB II.

Ein Vergleich dieser Vorschriften zeigt, dass der Vermögensschutz in der Sozialhilfe weniger stark ausgeprägt ist als im SGB II. Es gibt nicht nur Unterschiede beim Katalog der geschützten Vermögensgegenstände, sondern auch hinsichtlich der Schonung des Barvermögens und der sonstigen geldwerten Ansprüche (z. B. Guthaben bei Versicherungen).

Gemäß § 1 der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII werden im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt zugunsten der nachfragenden Person lediglich 1 600 Euro geschützt, jedoch 2 600 Euro bei Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder voll erwerbsgemindert sind. Der erhöhte Schonbetrag (2 600 Euro) ist auch maßgeblich für gleichgestellte Invalidenrentner.

Im Unterschied hierzu sind seit dem 1. August 2006 gemäß § 12 Abs. 2 SGB II vom Vermögen folgende Beträge abzusetzen und damit vom Vermögenseinsatz freigestellt:

- Ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 3 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 9 750 Euro nicht übersteigen,
- ein Grundfreibetrag in Höhe von 3 100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,
- Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens (wie in der Sozialhilfe gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII),
- geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 250 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 16 250 Euro nicht übersteigt,
- ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.
- Eine Sonderregelung gilt für vor dem 1. Januar 1958 geborene Personen: Bei diesen bleibt ein Grundfreibetrag in Höhe von 520 Euro je vollendetem Lebensjahr, maximal 33 800 Euro, anrechnungsfrei.

Die im Vergleich zum Vermögensschutz im SGB II weniger ausgeprägte Vermögensschonung im SGB XII findet vor allem ihre Begründung darin, dass SGB-XII-Leistungsbezieher generell längerfristig auf Unterstützung durch die Allgemeinheit angewiesen sind als SGB-II-Leistungsempfänger. Daher wird von ihnen erwartet, dass sie zur Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit ihr Vermögen verstärkt einsetzen.

